

Mittwoch, 10. März 2010

GA_WL_09

Bei „unsittlichem Lebenswandel“ kein Pflichtteilsentzug

GIESSEN (v/w). Seit dem 1. Januar ist das Recht des Pflichtteilsentzugs neu geregelt. Eine Pflichtteilsentziehung findet zwar meist nur selten statt, dennoch sind die Neuerungen interessant. Grundsätzlich gilt: Auch das Pflichtteil eines nicht bedachten Erben kann bei schweren Verfehlungen durch Verfügung des Erblassers entzogen werden. Über dieses Thema sprach der Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Jürgen R. Hirschmann aus Gießen.



Interview

mit Jürgen Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

In welchen Fällen kann der Pflichtteil denn entzogen werden?

Hirschmann: Zunächst ist zu prüfen, wer pflichtteilsberechtigt ist. Dies sind grundsätzlich immer nur Abkömmlinge, Ehepartner und bei Fehlen von Abkömmlingen auch die Eltern des Verstorbenen. Nur dann, wenn einer pflichtteilsberechtigten Person ein Vorwurf gemacht werden kann, der eine Pflichtteilsentziehung rechtfertigt, kann eine solche in einem Testament verfügt werden.

Wie hat dies zu erfolgen?

Hirschmann: Sowohl im handgeschriebenen als auch im notariellen Testament müssen ausführlich die Gründe vorgetragen werden, die eine Pflichtteilsentziehung rechtfertigen. Dazu ist der Sachverhalt am besten mit Zeugenbenennung genau zu schildern.

Welche Gründe rechtfertigen die Pflichtteilsentziehung?

Hirschmann: Das Recht der Pflichtteilsentziehung wurde ab dem 1. Januar 2010 neu geregelt. Der Schutzbereich für die Person, die aufgrund einer Zuwiderhandlung eine Pflichtteilsentziehung aussprechen kann, wurde erweitert. Bisher war der Pflichtteil nur zu entziehen, wenn ein Abkömmling dem Erblasser, dessen Ehegatten oder einem anderen Abkömmling nach dem Leben getrachtet hatte. Hinzu gekommen sind jetzt auch die Personen,

die dem Erblasser ähnlich nahestehen wie die Personen, die das BGB schon immer als schutzwürdig ansah. Das können zum Beispiel Lebenspartner sein.

Gibt es weitere Zuwiderhandlungen, die zu einem Pflichtteilsentzug führen können?

Hirschmann: Es wurde ein neuer Tatbestand in dem Recht ab 1. Januar 2010 geschaffen, wonach derjenige vom Pflichtteil ausgeschlossen werden kann, der wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe dieses Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

Diese Vorschrift ist zwar einerseits relativ eindeutig, andererseits natürlich auch auslegungsfähig, wenn man die Unzumutbarkeit für den Erblasser bewerten muss. Auch weiterhin gilt als Pflichtteilsentziehungsgrund die Verletzung der gegenüber dem Erblasser einem Abkömmling obliegenden Unterhaltsverpflichtung. Wenn diese böswillig verletzt wird, kann ebenfalls das Pflichtteil entzogen werden. Allerdings: Selbst wenn solche Zuwiderhandlungen gegenüber dem Erblasser vorgenommen wurden, bestehen für diejenigen, die die Pflichtteilsentziehung nach dem Tode des Erblassers durchsetzen wollen, meistens erhebliche Beweisprobleme.

Führte früher nicht auch ein unsittlicher Lebenswandel zu einem Pflichtteilsentzug?

Hirschmann: Das ist richtig. Diese Vorschrift aus dem Recht, das bis zum Ende des Jahres 2009 galt, ist ersatzlos entfallen. Der ehrlose oder unsittliche Lebenswandel ist nicht mehr ein Grund, der zur Pflichtteilsentziehung berechtigt.